

Neues Reisekostenrecht ab 2008

Bisher wurde zwischen den verschiedenen Reisearten Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit unterschieden. Diese Unterscheidung hat die Finanzverwaltung vollständig aufgegeben. Nunmehr wird durchgängig nur noch die Bezeichnung „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ verwendet.

Auswärtstätigkeit:

Von einer Auswärtstätigkeit geht man aus, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und nicht an seiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig wird.

Vorübergehende Tätigkeit:

Eine Auswärtstätigkeit ist vorübergehend, wenn der Arbeitnehmer voraussichtlich an die regelmäßige Arbeitsstätte zurückkehren und dort seine berufliche Tätigkeit fortsetzen wird. Eine zeitliche Grenze, wie lange eine Auswärtstätigkeit als „vorübergehend“ gilt, enthalten die Lohnsteuerrichtlinien 2008 nicht. Fest steht, dass die bisherige Dreimonatsfrist nicht mehr als genereller Maßstab heranzuziehen ist.

Konsequenz: Fahrt- u. Übernachtungskosten können auch noch nach 3 Monaten bei längerer Dienstreise abgezogen werden. Das gilt allerdings nicht für Verpflegungsmehraufwendungen. Hier gilt weiterhin die Dreimonatsfrist.

Regelmäßige Arbeitsstätte:

Der für die Reisekosten wichtige Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ wird ebenfalls neu definiert. Eine regelmäßige Arbeitsstätte kann ab 2008 auch gegeben sein, wenn es sich bei dem aufgesuchten Ort nicht um eine Einrichtung des Arbeitnehmers handelt, z. B. das häusliche Arbeitszimmer eines Handelsvertreters, bei Leiharbeitnehmern der Betrieb des Entleihers oder auch die Betriebsstätte von Kunden oder Lieferanten.

Nach alter Rechtslage musste der Arbeitnehmer durchschnittlich an einem (kompletten) Arbeitstag in der Woche im Betrieb tätig sein um dort seine regelmäßige Arbeitsstätte zu begründen. Ab dem Jahr 2008 wird diese bereits dann angenommen, wenn der Arbeitnehmer die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers durchschnittlich an einem Arbeitstag je Arbeitswoche „aufgesucht“ (entspricht 46 Fahrten). Wie lange sich der Arbeitnehmer an der betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers aufhält, ist nicht mehr relevant.

Konsequenz: Es gilt die ungünstigere Entfernungspauschale.

Mehrere regelmäßige Arbeitsstätten:

Nach den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 liegt eine Auswärtstätigkeit dann vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und „an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten“ beruflich tätig wird. Dadurch wird klargestellt, dass ein Arbeitnehmer innerhalb desselben Arbeitsverhältnisses mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben kann, wenn er diese nachhaltig und dauerhaft aufsucht.

Fahrtkosten:

Fahrtkosten sind nach den Lohnsteuerrichtlinien die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Der Arbeitnehmer ist in der Wahl seines Verkehrsmittels grundsätzlich frei. Allerdings gilt die Einschränkung, dass unverhältnismäßig hohe Aufwendungen steuerlich nicht anerkannt werden.

Fahrtkosten des Arbeitnehmers, die ihm aus der Durchführung einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit entstehen, können

- in der tatsächlichen angefallenen und belegmäßig nachgewiesenen Höhe oder
- in Form von pauschalen Kilometersätzen (wie bisher 0,30 EUR steuerfrei)

vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

Ebenfalls wurde die **30-km-Grenze** bei Einsatzwechselfähigkeiten nicht in die Lohnsteuer-Richtlinien 2008 übernommen. Dies hat ab dem Jahr 2008 zur Folge, dass die Fahrtkostenerstattung ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Einsatzstelle möglich ist.

Verpflegungsmehraufwendungen:

Verpflegungsmehraufwendungen für Reisen im Inland werden seit 1996 nur noch mit festen Pauschbeträgen angesetzt. Ein Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen ist nicht zulässig. Bei Auslandsdienstreisen gelten länderweise unterschiedliche Pauschbeträge.

Sonderfall: Dreimonatsfrist

Bei derselben Auswärtstätigkeit ist eine steuerfreie Zahlung von Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten 3 Monate zulässig.

Übernachungskosten:

Auch bei den neuen Richtlinien 2008 ist weiterhin eine Erstattung von Übernachtungspauschalen ohne Einzelnachweis durch den Arbeitgeber bis max. 20,00 EUR je Übernachtung möglich. Bei Übernachtungen im Ausland dürfen die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen mit festgesetzten länderabhängigen Pauschbeträgen steuerfrei erstattet werden. Werbungskosten kann der Arbeitnehmer allerdings nur in nachgewiesener Höhe geltend machen.

Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich jedoch für die Erstattung der tatsächlichen Übernachtungskosten, wenn die Rechnung für Übernachtung mit Frühstück nur einen Gesamtpreis ausweist und der Wert des Frühstücks deshalb nicht ermittelt werden kann.

Ist der Preis für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen, ist der Rechnungsbetrag um 20 % des Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen mit einer Abwesenheit von 24 Stunden zu kürzen. Dies bedeutet bei Übernachtungen in Deutschland eine Kürzung von 4,80 EUR.

Der Ansatz einer Übernachtungspauschale entfällt bei den Werbungskosten. Es können nur die tatsächlichen Übernachtungskosten geltend gemacht werden.